

3. Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich der Jugendarbeit des Landkreises Nordwestmecklenburg

Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 25.01.2012 (Beschluss Nr. 006/JHA/2011), geändert am 13.11.2013 mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses (Beschluss Nr.019/BV JHA/2013), geändert am 26.11.2014 mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses (Beschluss Nr.: 002/51/2014), geändert am 23.11.2016 mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses (Beschluss Nr.: 021/51/2016)

1. Allgemeine Förderbedingungen

1.1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

Der Landkreis Nordwestmecklenburg fördert gemäß § 11 Abs. 1 Achstes Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) sowie § 2 des Kinder- und Jugendfördergesetzes Mecklenburg- Vorpommern (KJfG) nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen im Bereich der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Grundsätze der Förderung

Die zu fördernden Maßnahmen müssen sich an Kinder und Jugendliche sowie junge Volljährige im Alter von 6 bis 26 Jahren wenden, die ihren ständigen Wohnsitz im Landkreis Nordwestmecklenburg haben. Fachkraft/ Betreuer sind von der Altersbegrenzung und der Wohnsitzfestlegung ausgeschlossen.

Antragsberechtigt sind freie Träger der Jugendhilfe, Jugendverbände, Jugendinitiativen sowie kommunale Träger des Landkreises Nordwestmecklenburg.

Die Träger der Maßnahmen sind verpflichtet, die Grundsätze der §§ 8a und 72 a des SGB VIII einzuhalten.

Maßnahmen, die nur religiöser, parteipolitischer, gewerkschaftlicher oder sportlicher Art sind, werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert.

Ein Zuschuss im Rahmen dieser Richtlinie kann nur gewährt werden, wenn der Antragsteller die Maßnahmen und Projekte nicht aus eigenen Mitteln finanzieren kann.

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn der Antragsteller einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 % der förderungsfähigen Kosten erbringt. Mittel Dritter können auf den zu erbringenden Eigenanteil angerechnet werden.

Mit Maßnahmen und Projekten darf nicht vor Bewilligung begonnen werden. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn muss schriftlich beantragt werden.

Klassen-, Bildungs- und Abschlussfahrten von Seiten der Schule werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert.

1.3 Verfahren

Anträge sind spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme unter Verwendung des entsprechenden Formulars beim Fachdienst Jugend des Landkreises Nordwestmecklenburg einzureichen.

Der Antragsteller erhält nach Prüfung des Antrages einen schriftlichen Bescheid.
 Der Jugendhilfeausschuss entscheidet jährlich über die unter Punkt 3.3 aufgeführten Jahresprojekte sowie die unter Punkt 3.5 benannten Personalkostenanträge.
 Der Verwendungsnachweis ist spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme einzureichen. Nicht verbrauchte Mittel sind zurückzuzahlen.
 Der Träger der Maßnahme hat sicherzustellen, dass die Originalbelege zum Zwecke der Prüfung bzw. zur Einsichtnahme aufbewahrt werden.

2. Schwerpunkte der Förderung

Gefördert werden:

Projekte und Maßnahmen

- der Kinder und Jugenderholung,
- der Jugendbildung,
- der internationalen Jugendarbeit (Austauschmaßnahmen),
- Projektarbeit,
- Sport, Spiel, Freizeit,
- Personalkosten-Zuschüsse,
- sonstige Maßnahmen.

3. Ausgestaltung

3.1 Kinder und Jugenderholung/Jugendbildung

Kinder- und Jugenderholung

Gefördert werden Ferien- und Freizeitfahrten für Gruppen in einem zeitlichen Umfang von mindesten 3 bis maximal 14 Tagen, unter Einhaltung des Schlüssels von 1 Betreuer für 10 Kinder/ Jugendliche. Die Gruppe muss aus mindestens 10 Teilnehmern bestehen. Bei Maßnahmen mit geistig und körperlich behinderten Kindern und Jugendlichen kann vom Betreuerschlüssel abgewichen werden.

Veranstaltungen im Rahmen eines Ferienpasses müssen für jedes Kind und jeden Jugendlichen offen sein und dürfen nicht auf einen bestimmten festen Personenkreis beschränkt sein. Im Rahmen des Ferienpasses müssen mindestens 5 Veranstaltungen angeboten werden.

Jugendbildung

Gefördert werden Maßnahmen für junge Menschen, welche einen musischen, kulturellen, sozialen oder politischen Bildungsinhalt haben. Die Gruppe muss aus mindestens 10 Teilnehmern bestehen. Maßnahmen, die sich an haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit mit Schwerpunkt der Aus- und Fortbildung richten, können ebenfalls gefördert werden. Eine Gruppe muss aus mindestens 8 Teilnehmern bestehen.

Umfang der Förderung:

Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung.

Die Förderung im Rahmen der Ferien- und Freizeitfahrten und der Jugendbildung beträgt 3,00 Euro/Tag und Teilnehmer/in und 5,00 Euro/Tag und Betreuer/in.

Der Höchstbetrag der Förderung von Teilnahmebeiträgen im Rahmen der Kinder- und Jugenderholung gemäß § 90 SGB VIII beträgt innerhalb einer Ferienfreizeit jährlich maximal 225,00 Euro.

Soweit der Antragsteller gleichzeitig für die Maßnahme Mittel im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes beantragt, verringert sich die Zuwendung um diesen Betrag unter Beachtung der Höchstgrenze von 225,00 Euro.

Maßnahmen im Rahmen des Ferienpasses können mit bis zu 300,00 Euro bezuschusst werden. Ferienpassaktionen in Kooperation von mindestens 3 Trägern können mit bis zu 1.000,00 Euro gefördert werden.

3.2 Internationale Jugendarbeit (Austauschmaßnahmen)

Abweichend von Pkt. 1.2 der Richtlinie können Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Alter von 10 bis 26 Jahren gefördert werden sowie ausländische Gäste im Rahmen der Maßnahme.

Eine Gruppe muss aus mindestens 10 Teilnehmern bestehen. Die Maßnahme darf nicht weniger als 5 Tage umfassen und ist förderfähig bis zu 14 Tagen.

Die Maßnahme soll inhaltlich auf gesellschaftlich bedeutsame Themen orientiert sein, die von deutschen und ausländischen Kindern und Jugendlichen gemeinsam bearbeitet werden.

Umfang der Förderung:

Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung.

- Bei Begegnungen im Inland (Aufenthalt in Gastfamilien):
5,00 EUR/Tag und Teilnehmer/in sowie Betreuer/in für die ausländischen Teilnehmer/innen
2,00 EUR/Tag und Teilnehmer/in sowie Betreuer/in für Teilnehmer/innen aus dem Landkreis Nordwestmecklenburg.
- Bei Begegnungen mit Aufenthalt am Dritort im Inland:
5,00 EUR/Tag und Teilnehmer/in sowie Betreuer/in für die ausländischen Teilnehmer/innen und Teilnehmer/innen aus dem Landkreis Nordwestmecklenburg.
- Bei Begegnungen im Ausland:
5,00 EUR/Tag und Teilnehmer/in sowie Betreuer/in für die Teilnehmer/innen aus dem Landkreis Nordwestmecklenburg.

3.3 Projektarbeit

Gefördert werden Projekte der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes mit innovativem Charakter, die vorhandene regionale Strukturen und Angebote ergänzen. Das Konzept muss der regionalen Besonderheit und der Jugendhilfeplanung des Landkreises Nordwestmecklenburg Rechnung tragen. Diese können in Form von Jahres- und Kleinprojekten durchgeführt werden.

Die Anträge für Jahresprojekte sind bis zum **30. September** jeden Jahres für das Folgejahr und Kleinprojekte 4 Wochen vor Beginn der jeweiligen Maßnahme einzureichen.

Gefördert werden können:

- Honorarkosten,
- Arbeitsmittel und pädagogisches Material,
- Miete,
- Fahrtkosten,
- Eintrittsgelder,
- Verwaltungskosten (max. 5% der förderfähigen Summe).

Umfang der Förderung:

Für Jahresprojekte können bis zu 5.000,00 Euro gewährt werden

Die Zuwendung erfolgt als Anteilsfinanzierung. Der Förderumfang richtet sich nach Art, Inhalt, Größe und zeitlichen Umfang des Projektes oder der Maßnahme.

3.4 Sport, Spiel, Freizeit

Gefördert werden Freizeitmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in regelmäßigen Angeboten, wie z. B.: Arbeitsgemeinschaften in technischen, ökologischen, gesundheitlichen, sozialen oder kulturellen Bereichen, musische oder sportliche Aktivitäten, naturkundliche, erlebnisorientierte sowie aktionsbezogene Jugendarbeit.

Die angebotenen Maßnahmen sollen einen zeitlichen Umfang von 1,5 Stunden pro Woche nicht unterschreiten. Die Gruppe muss aus mindestens 8 Kindern und Jugendlichen bestehen, die für neu hinzukommende Kinder und Jugendliche grundsätzlich offen ist.

Gefördert werden können:

- die Entschädigung von ehrenamtlicher Tätigkeit,
- Fahrtkosten,
- die Anschaffung von pädagogischem Material,
- Verpflegungskosten

Die Anträge sind bis zum **30. November** jeden Jahres für das folgende Jahr einzureichen. Die Verwendung der Mittel ist bis spätestens 31. Januar des folgenden Jahres unter Verwendung der entsprechenden Formulare nachzuweisen.

Umfang der Förderung

Die Zuwendung des Landkreises erfolgt als Projektförderung auf dem Wege einer Festbetragsfinanzierung bis zu einer Höhe von 220,00 EUR/Jahr.

3.5 Personalkosten-Zuschüsse

Der Zuschuss des Landkreises dient als Komplementärfinanzierung im Bereich der Personalkostenförderung. Voraussetzung hierfür ist eine grundsätzlich verbindliche Zusage der Ämter und Kommunen sowie der Drittmittelgeber über die finanzielle Beteiligung an der beantragten Maßnahme.

Es werden vorrangig Mitarbeiter in der Jugend- und Schulsozialarbeit, in der Jugendarbeit, im Bereich der Jugendbildung und in der sportlichen Jugendarbeit gefördert, die ein oder mehrere nachfolgende Kriterien erfüllen:

- Mitarbeiter von Einrichtungen der offenen Jugendarbeit mit einem vielseitigen Angebot,
- Mitarbeiter in Einrichtungen oder von Vereinen der außerschulischen Jugendbildung (§ 11 Abs. 3 Ziffer 1 SGB VIII),
- Jugendsozialarbeiter und Schulsozialarbeiter,
- Sportkoordinatoren und Vereinssportlehrer.

Mit dem Antrag ist zur Sicherung der Fachlichkeit und Wirksamkeit der Maßnahme eine Kopie der Arbeitsplatzbeschreibung, der Qualifikation des Arbeitnehmers, des Arbeitsver-

trages sowie ein erweitertes Führungszeugnis einzureichen. Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Jahre sein.

Die geförderten Arbeitnehmer haben im Rahmen des KJfG § 9 mindestens 3 Weiterbildungen à 4 Stunden pro Jahr nachzuweisen.

Maßnahmen, die über die Agentur für Arbeit gem. SGB III oder durch die Grundsicherung für Arbeitsuchende gem. SGB II gefördert werden, können im Rahmen dieser Richtlinie nicht bezuschusst werden.

Es sollten möglichst mehrjährige Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Träger der Maßnahme, der Kommune und dem Landkreis über die Finanzierung der Personalstelle abgeschlossen werden.

Die Anträge sind bis zum **30. September** jeden Jahres für das kommende Jahr einzureichen.

3.5.1. Förderung im Bereich der Jugendarbeit und Jugend- und Schulsozialarbeit kann wie folgt erfolgen:

Bemessungsgrundlage

Die Höhe der förderfähigen Gesamtpersonalkosten bemisst sich anhand des Tarifvertrages des Landes Mecklenburg-Vorpommern, ausgehend von mindestens 80 % und höchstens 90% der jeweiligen vergleichbaren Vergütungsgruppe.

Personalkostenzuschüsse im Bereich der **Jugend- und Schulsozialarbeit** werden in der Regel bis zu 75 % der Bemessungsgrundlage inklusive der ESF-Fördermittel bezuschusst, soweit die Komplementärfinanzierung durch die jeweilige Kommune, den Träger der Maßnahme oder aus Drittmitteln gesichert ist.

Personalkostenzuschüsse im Bereich der **Jugendarbeit und der Jugendbildung** werden in der Regel bis zu 70% der Bemessungsgrundlage gefördert, soweit die Komplementärfinanzierung durch die jeweilige Kommune, den Träger der Maßnahme oder aus Drittmitteln gesichert ist.

Im Rahmen der Förderung gelten folgende fachliche Standards:

- Beschäftigung von Arbeitnehmern soll mindestens 35 Wochenstunden betragen,
- Verpflichtung der Träger der Maßnahmen und der Arbeitnehmer im Bereich der Jugend- und Schulsozialarbeit, sich am Onlineverfahren oder an vergleichbarem Ersatzprogramm des Landes M-V zu beteiligen,
- beantragten Personalkosten nach TVL – Ost müssen mindestens 80 % der jeweiligen vergleichbaren Vergütungsgruppe entsprechen,
- bei der Besetzung von Stellen ist das Fachlichkeitsgebot nach KJfG M-V § 9 einzuhalten.

3.5.2. Der Zuschuss des Landkreises Nordwestmecklenburg im Bereich der sportlichen Jugendarbeit kann wie folgt erfolgen:

- Träger von Maßnahmen der sportlichen Jugendarbeit, die ein kreisweites Angebot vorhalten, können bis zu 7.000,00 Euro jährlich erhalten,
- Träger von Maßnahmen der sportlichen Jugendarbeit, die ein regionales Angebot im Sozialraum vorhalten, können bis zu 4.000,00 Euro jährlich erhalten.

3.6 sonstige Maßnahmen

Gefördert werden können weiterhin:

- Veranstaltungen zum Kindertag oder zu großen Festen einer Stadt bzw. einer Gemeinde mit mindestens 100 Teilnehmern mit einem Zuschuss bis zu 500,00 EUR. Veranstaltungen zum Kindertag in Kooperation von mindestens 3 Trägern können mit bis zu 1.000,00 Euro gefördert werden,
- für Mitarbeiter der Jugend- und Schulsozialarbeit sowie der außerschulischen Jugendbildung Arbeitsmittel und Fortbildungskosten in Höhe von bis zu 150,00 Euro jährlich,
- Ausstattungen, die nicht Investitionen sind.

4. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich der Jugendarbeit des Landkreises Nordwestmecklenburg tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.